

Satzung
der Gemeinde Todtmoos

über die Ladenöffnung im Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsort

Aufgrund §§ 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. S. 135) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Todtmoos am 17.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Warensortiment

In der Gemeinde Todtmoos dürfen Verkaufsstellen, die eine oder mehrere der nachfolgend genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG zum Verkauf von Reisebedarf, Sport- und Badegegenständen, Devotionalien sowie Waren, die für den Ort kennzeichnend sind, an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein.

Reisebedarf im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes (LadÖG) sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoylottenartikel, Träger für Bild- u. Tonaufnahmen, Bedarf für Reiseapotheiken, persönlicher Witterungsschutz, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

In Verkaufsstellen, die nach dieser Satzung an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen und beim gewerblichen Feilhalten dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen für jeweils nicht mehr als vier Stunden beschäftigt werden (§ 12 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz)

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Todtmoos über den Ladenschluss in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten vom 13.12.1996 außer Kraft.

Todtmoos, den 27.04.2007
Herbert Kiefer, Bürgermeister

(Hinweis: Die Satzung trat am 28. April 2007 in Kraft)